



Conseil d'État
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	PDCB, durch Sylvain Défago (Suppl.)
Gegenstand	Staatlich vorgeschriebener Abschreibungssatz
Datum	05.05.2014
Nummer	1.0077

Mit diesem Postulat wird eine Abänderung der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFG) gefordert. Dabei geht es insbesondere um Artikel 51, der vorsieht, dass das Verwaltungsvermögen mit zehn Prozent vom Restwert abzuschreiben ist. In den Augen der Postulanten wird der Handlungsspielraum der Gemeinden durch diese Bestimmung zu sehr eingeschränkt und sie müssen auf gewisse Investitionen verzichten. Folglich «*wird eine Senkung der Abschreibungssätze*» gefordert.

Einleitend möchten wir daran erinnern, dass der Grosse Rat im Jahr 2003 im Zusammenhang mit dem Gemeindegesezt (GemG) ausdrücklich darauf pochte, dass «*die Vorschriften in Bezug auf die finanziellen Angelegenheiten der Gemeinden zu überdenken und zu verstärken sind*», indem «*strengere Vorschriften in Bezug auf die Führung des Finanzhaushaltes*» eingeführt werden, um neuerliche Finanzdebakel zu vermeiden.

In seiner Botschaft wies der Staatsrat bezüglich Artikel 80 GemG, der sich mit dem Finanzhaushaltsgleichgewicht befasst, auf Folgendes hin: «*Die Gemeinden müssen über eine gesunde finanzielle Grundlage verfügen, damit sie die Herausforderungen der Zukunft unabhängig und innovativ annehmen können. Die Gemeinden müssen auf diesem Gebiet über eine Strategie verfügen und regelmässig genügende Abschreibungen vornehmen.*»

Im Rahmen der Vernehmlassung über das GemG sprach sich die überwiegende Mehrheit der Gemeinden (129 Ja und 11 Nein) für die Einführung eines Abschreibungssatzes von 10% auf dem Restwert der Güter des Verwaltungsvermögens aus.

Im Übrigen stellt die Zielsetzung des Harmonisiertes Rechnungsmodells (HRM), das für die Walliser Gemeinden als Grundlage dient (Art. 75 Abs. 3 GemG), eine finanzpolitische Einschränkung dar, weil «*der Abschreibungsaufwand unmittelbar nach der Realisierung des Vorhabens in besonders spürbarem Masse anfällt und so Ausgabenbeschlüsse unmittelbare Folgen bezüglich des Steuereffusses haben. [...] Die Verschuldung der öffentlichen Hand hält sich [...] in einem volkswirtschaftlich tragbaren Rahmen. [...] einen konjunkturgerechten Selbstfinanzierungsgrad der Investitionen zu erreichen [...]*». (Auszüge aus dem Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, Band 1). Auf Seite 79 dieses Handbuchs wird erwähnt, dass damals anhand verschiedener Abschreibungssätze umfangreiche Berechnungen und Studien durchgeführt wurden. Dabei kam man unter anderem zu folgendem Schluss: «*Ein Abschreibungssatz von 10% vom Restbuchwert bewirkt [...] einen Selbstfinanzierungsgrad von rund 60% der Investitionen.*»

Dieser Ansatz des HRM entfernt sich absichtlich vom Abschreibungsbegriff im Sinne der kaufmännischen Buchführung, da die Güter des Verwaltungsvermögens per Definition unveräusserlich sind. Auf Ebene der öffentlichen Finanzen existiert keine Verbindung zwischen den vorgenommenen Abschreibungen und der Lebensdauer der Güter des Verwaltungsvermögens. Überdies führt ein Satz von 10% auf dem Restwert zu degressiven Abschreibungen: nach 5 Jahren stellt der Abschreibungsbetrag 6,6% des Anschaffungswerts dar, nach 10 Jahren sind es 3,9%, nach 15 Jahren sind es 2,3% und nach 20 Jahren bleiben noch 1,3%. Gemäss Artikel 52 Absatz 2 VFFG werden «*unterschiedliche*

Abschreibungssätze nach der Art der Aktiven und der Nutzungsdauer der Einrichtungen genehmigt», solange die Summe der Abschreibungen mindestens zehn Prozent des Verwaltungsvermögens darstellt.

Die 1'473 von den Walliser Gemeinden zwischen 2004 und 2013 erstellten Rechnungen werden dieser Anforderung bis auf einige wenige Ausnahmen gerecht. Der konsolidierte Satz der ordentlichen Abschreibungen der Walliser Gemeinden ist nie unter 10,9% gefallen. In diesem Zeitraum wiesen 521 Rechnungen oder 35,37% überdies zusätzliche Abschreibungen aus. Der konsolidierte globale Abschreibungssatz bewegt sich zwischen 16,3% und 24% und das bei einem sehr hohen Investitionsvolumen (Durchschnitt von über 302 Millionen Franken gegenüber einem Durchschnitt von 171 Millionen Franken für den Zeitraum von 1997 bis 2006). Die vier Ausnahmegesuche wurden allesamt abgelehnt, da sie nicht durch «wirtschaftliche Gründe» gerechtfertigt waren (Art. 52 Abs. 1 VFFG). Diese Zahlen zeigen, dass der Handlungsspielraum der Gemeinden durch diese Bestimmung nicht eingeschränkt wird. Da die Selbstfinanzierungsmarge (Cashflow), die Finanzierung und die Indikatoren (Selbstfinanzierungsgrad und -kapazität, Nettoverschuldung pro Einwohner, Bruttoschuldenvolumenquote) durch eine Änderung des Abschreibungssatzes nicht beeinflusst werden, kann die Situation der Gemeinden dadurch nicht verschlechtert werden. Dies spricht wiederum gegen die von den Postulaten angeführten Zahlen der Gemeinde Monthey, da die Marge vor den Abschreibungen berechnet wird. Das von den 135 Gemeinden per 31.12.2013 ausgewiesene Vermögen von 1,65 Milliarden Franken vergrössert ihren Handlungsspielraum noch zusätzlich.

Die vom Staatsrat am 2. Juni 2010 eingesetzte Arbeitsgruppe, bestehend aus Gemeinde- und Kantonsvertretern, hat sich im Rahmen der Überprüfung der Bestimmungen der VFFG eingehend mit dieser Abschreibungspflicht befasst. Sie hat sich schliesslich für die Beibehaltung der Regel ausgesprochen. Wir müssen alles daran setzen, damit sich die Gemeinden auch weiterhin einer ausgezeichneten finanziellen Gesundheit erfreuen.

In der Maisession 2011 wies Grossrat Erno Grand im Rahmen der Entwicklung der Motion von Grossrat René Constantin, welche in dieselbe Richtung wie das vorliegende Postulat zielte und mit 68 gegen 48 Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt wurde, auf Folgendes hin: «*Der in der Verordnung vorgeschriebene Abschreibungssatz ist das Kernelement für den ausgeglichenen Finanzhaushalt einer Gemeinde. Der Abschreibungssatz auf das Verwaltungsvermögen von zehn Prozent ist aufgrund der Erfahrung seit der Einführung des neuen Gemeindegesetzes tragbar und kann von den Gemeinden eingehalten werden. Dieser Abschreibungssatz zwingt die Gemeinden ihre Investitionen haushälterisch zu tätigen. Das sichert den Gemeinden langfristig eine gesunde finanzielle Basis und dies bei gleichzeitig tragbarer steuerlicher Belastung.*».

Als das Postulat «Unterstützung der Walliser Gemeinden» von Grossrat Frédéric Delessert in der Septembersession 2014 im Entwicklungsstadium abgelehnt wurde (60 gegen 57 Stimmen und 4 Enthaltungen), schlug Grossratssuppleant Mischa Imboden in dieselbe Kerbe: «*Mit dem heutigen Abschreibungsmodell werden die öffentlichen Haushalte nämlich dazu gehalten, nach intensiven Investitionsphasen wieder Konsolidierungsjahre einzubauen. Mit fortlaufender Dauer sinken die Abschreibungen mit dem reduzierten Restwert wieder und die finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde werden grösser.*».

Der Staatsrat ist nach wie vor von der Wirksamkeit dieses Haushaltsführungsinstruments überzeugt – ein Instrument, das sich bewährt hat und auch weiterhin ausgeglichene Gemeindefinanzen gewährleisten wird. Es fügt sich voll und ganz in die vom Grossen Rat im Jahr 2003 vorgegebene Stossrichtung ein. Diese *Conditio sine qua non* gewährleistet die Gemeindeautonomie und dies vielleicht umso mehr, als dass sich die Perspektiven verschlechtern könnten, wie das von mehreren Rednern anlässlich der Debatten hervorgehoben wurde.

Auswirkungen Bürokratie: Keine

Auswirkungen Finanzen: Keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): Keine

Auswirkungen NFA: Keine

Das Postulat wird zur Ablehnung empfohlen.

Sitten, den 29. Oktober 2014